

GESETZBLATT

FÜR BADEN-WÜRTTEMBERG

2025

Ausgegeben Stuttgart, Montag, 21. Juli 2025

Nr. 66

Verordnung des Umweltministeriums über die Führung des Kompensationsverzeichnisses (Kompensationsverzeichnis-Verordnung – KompVzVO)

Vom 17. Juli 2025

Es wird verordnet aufgrund von

1. § 17 Absatz 11 Satz 1 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 48 des Gesetzes vom 23. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 323, S. 22) geändert worden ist, und
2. § 18 Absatz 3 Sätze 1 und 2 des Naturschutzgesetzes (NatSchG) vom 23. Juni 2015 (GBl. S. 585), das zuletzt durch Artikel 11 des Gesetzes vom 7. Februar 2023 (GBl. S. 26, 44) geändert worden ist:

§ 1

Verfahren und Zuständigkeit

(1) Die unteren Naturschutzbehörden führen für das Gebiet ihres Stadt- oder Landkreises ein Kompensationsverzeichnis bestehend aus acht Abteilungen nach den §§ 3 bis 10 dieser Verordnung. Die hierfür erforderliche Anwendungssoftware wird den unteren Naturschutzbehörden von der Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg (LUBW) zur Verfügung gestellt.

(2) Bei der LUBW wird eine öffentliche, über das Internet einsehbare Kompensationsplattform eingerichtet, auf welche die unteren

Naturschutzbehörden die Angaben aus ihrem Kompensationsverzeichnis übermitteln. Die unteren Naturschutzbehörden übermitteln nur die erforderlichen Angaben zur Lage und Abgrenzung der Maßnahme oder der beeinträchtigten Fläche. Nicht auf die Kompensationsplattform übermittelt werden personen- und betriebsbezogene Daten, es sei denn, die Betroffenen haben in die Veröffentlichung eingewilligt. Aktualisiert eine eintragungspflichtige Stelle ihre Angaben zur Umsetzung der Maßnahme, werden diese direkt auf die Kompensationsplattform übermittelt.

(3) Zuständig für die Übermittlung der erforderlichen Angaben an die nach Absatz 1 zuständige untere Naturschutzbehörde sind die jeweiligen Zulassungs- oder Genehmigungsbehörden und die Gemeinden, soweit sie nach dieser Verordnung eintragungspflichtige Maßnahmen festsetzen sowie die Stiftung Naturschutzfonds Baden-Württemberg für Maßnahmen aufgrund von Ersatzzahlungen. Die Zulassungs- oder Genehmigungsbehörde kann dem Vorhabenträger auferlegen, die erforderlichen Angaben unter Verwendung elektronischer Formulare nach § 12 Absatz 1 an die zuständige untere Naturschutzbehörde zu übermitteln.

(4) Die Übermittlung soll innerhalb von sechs Wochen nach Bestandskraft der Zulassungs- oder Genehmigungsentscheidung oder dem Inkrafttreten des Bebauungsplans erfolgen. Liegen Angaben zum Stand der Umsetzung von Maßnahmen vor, sollen diese unverzüglich übermittelt werden.

(5) Nach Zustimmung zu einer vorgezogenen Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahme nach § 3 Absatz 1 der Ökokonto-Verordnung (ÖKVO) nimmt die untere Naturschutzbehörde die erforderlichen Angaben in Abteilung III des Kompensationsverzeichnisses nach § 5 auf.

§ 2

Begriffsbestimmungen

(1) Die Angaben zur Lage und Abgrenzung der Maßnahmenfläche oder der beeinträchtigten Fläche umfassen die Benennung von Gemeinde, Markung, Flur, Flurstück, Flächengröße und des Naturraums sowie die Darstellung auf einer digitalen Karte.

(2) Die Angaben zur Beschreibung der Maßnahme umfassen den Ausgangs- und Zielzustand, die bisherige Flächennutzung sowie die vorgesehenen Entwicklungs- und Unterhaltungsmaßnahmen. Bei der Beschreibung von Maßnahmen, die im Rahmen der Bauleitplanung festgesetzt werden, gilt § 2 Absätze 3 und 4 des Baugesetzbuchs (BauGB) entsprechend.

(3) Die Angaben zur Umsetzung der Maßnahme umfassen die Mitteilung des Verursachers über die Durchführung der Maßnahme und, soweit angeordnet, die Ergebnisse eines Monitorings. Die Angaben zur Umsetzung umfassen die Mitteilung „nicht umgesetzt“, „teilweise umgesetzt“, „vollständig umgesetzt, Unterhaltung erforderlich“ oder „vollständig umgesetzt, Unterhaltung nicht erforderlich“, soweit entsprechende Informationen vorliegen.

§ 3

Allgemeine Angaben

Abteilung I mit der Bezeichnung „Allgemeine Angaben“ enthält Angaben zum Vorhaben, Flurneuerordnungsverfahren oder Bebauungsplan. In Abteilung I sind folgende Angaben einzutragen:

1. die Eingangskennung,
2. die Verfahrensart und die Rechtsgrundlage,
3. die Bezeichnung des Vorhabens, des Flurneuerordnungsverfahrens oder des Bebauungsplans,
4. die Art des den Eingriff verursachenden Vorhabens,
5. die Bezeichnung der Zulassungs- oder Genehmigungsbehörde oder der Name der Gemeinde,
6. das Datum und das Aktenzeichen des Zulassungs- oder Genehmigungsbescheids oder das Datum der Bekanntmachung und das Aktenzeichen des Bebauungsplans,
7. der Name und die Anschrift des Verursachers des Eingriffs oder der Name der planenden Gemeinde,

8. die Bezeichnung der am Zulassungs-, Genehmigungs- oder Planungsverfahren beteiligten Naturschutzbehörde und
9. die Höhe der Ersatzzahlungen, falls Ersatzzahlungen festgesetzt wurden.

§ 4

Naturschutzrechtliche Eingriffsregelung

(1) Abteilung II mit der Bezeichnung „Naturschutzrechtliche Eingriffsregelung“ enthält Angaben zu:

1. dauerhaften Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen nach § 15 Absatz 1 BNatSchG,
2. Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen nach § 15 Absatz 2 BNatSchG und
3. Ausgleichsmaßnahmen für Umwandlungen von Streuobstbeständen nach § 33a Absatz 3 NatSchG.

(2) In Abteilung II sind folgende Angaben einzutragen:

1. die Bezeichnung der am Zulassungs- oder Genehmigungsverfahren beteiligten Naturschutzbehörde,
2. die Bezeichnung der Maßnahme,
3. die Lage und Abgrenzung der Maßnahmenfläche,
4. die Beschreibung der Maßnahme,
5. Maßgaben zur fristgerechten Umsetzung der Maßnahme,
6. Maßgaben zum festgesetzten Unterhaltungszeitraum und
7. Angaben zur Umsetzung der Maßnahme.

Bei Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen nach Absatz 1 Nummer 1 sind abweichend von Satz 1 nur die Angaben nach Satz 1 Nummern 1 bis 5 einzutragen.

Bei Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen ohne konkreten Flächenbezug entfällt die Angabe nach Satz 1 Nummer 3.

§ 5

Naturschutzrechtliches Ökokonto

(1) Abteilung III mit der Bezeichnung „Naturschutzrechtliches Ökokonto“ enthält Angaben zu vorgezogenen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen nach § 16 Absatz 1 BNatSchG in Verbindung mit § 16 Absatz 1 NatSchG.

(2) Die in Abteilung III einzutragenden Angaben bestimmt § 4 ÖKVO.

(3) Nach der Zuordnung von Ökopunkten einer Ökokonto-Maßnahme zu einem Vorhaben, einem Flurneuerungsverfahren oder ihrer Verwendung für einen bauplanungsrechtlichen Ausgleich ist die Ökokonto-Maßnahme nach Bestandskraft der Vorhabenzulassung, der Rechtskraft des Flurbereinigungsplanes oder dem Inkrafttreten des Bebauungsplans ganz oder entsprechend der Anrechnung der Ökopunkte von der zuständigen unteren Naturschutzbehörde zu streichen und in Abteilung II nach § 4 oder Abteilung V nach § 7 aufzunehmen. Werden nicht nur die Ökopunkte, sondern auch die Maßnahmenfläche von einer Kommune für den bauplanungsrechtlichen Ausgleich oder der Bevorratung im bauplanungsrechtlichen Ökokonto erworben, so ist diese vollständig aus Abteilung III zu löschen und mit Zuordnung in Abteilung V nach § 7 aufzunehmen.

§ 6

Maßnahmen aufgrund von Ersatzzahlungen

(1) Abteilung IV mit der Bezeichnung „Maßnahmen aufgrund von Ersatzzahlungen“ enthält Angaben zu Maßnahmen nach § 15 Absatz 6 Satz 7 BNatSchG.

(2) In Abteilung IV sind folgende Angaben einzutragen:

1. die Bezeichnung der am Zulassungs- oder Genehmigungsverfahren beteiligten Naturschutzbehörde,
2. die Bezeichnung der Maßnahme,

3. das Aktenzeichen der Stiftung Naturschutzfonds Baden-Württemberg,
4. der Name und die Anschrift des Maßnahmenträgers,
5. die Lage und Abgrenzung der Maßnahmenfläche,
6. die Beschreibung der Maßnahme,
7. die bewilligten Mittel und
8. Angaben zur Umsetzung der Maßnahme.

§ 7

Bauplanungsrechtliche Ausgleichsmaßnahmen

(1) Abteilung V mit der Bezeichnung „Bauplanungsrechtliche Ausgleichsmaßnahmen“ enthält Angaben zu Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen nach § 1a Absatz 3 und § 200a BauGB, soweit diese

1. außerhalb der Eingriffsfläche des Bebauungsplans,
 2. in einem räumlich getrennten Teilgeltungsbereich des Eingriffsbebauungsplans,
 3. im Geltungsbereich eines Ausgleichsbebauungsplans,
 4. auf von der Gemeinde außerhalb des Eingriffsbebauungsplans bereitgestellten Flächen oder
 5. auf Flächen in einer anderen Gemeinde
- durchgeführt werden.

(2) In Abteilung V sind folgende Angaben einzutragen:

1. die Bezeichnung der am Planungsverfahren beteiligten Naturschutzbehörde,
2. die Bezeichnung der Maßnahme,

3. die Lage und Abgrenzung der Maßnahmenfläche und
4. die Beschreibung der Maßnahme.

(3) Soweit Angaben zur Umsetzung von bauplanungsrechtlichen Ausgleichsmaßnahmen vorliegen, können diese von den Gemeinden freiwillig im Verzeichnis erfasst werden.

§ 8 Natura 2000

(1) Abteilung VI mit der Bezeichnung „Natura 2000“ enthält Angaben zu:

1. Beeinträchtigungen von Natura 2000-Gebieten,
2. Schadensbegrenzungsmaßnahmen bei erheblichen Beeinträchtigungen von Natura 2000-Gebieten und
3. Maßnahmen zur Sicherung des Zusammenhangs nach § 34 Absatz 5 Satz 1 BNatSchG.

(2) In Abteilung VI sind folgende Angaben einzutragen:

1. die Art, die Nummer und der Name des betroffenen Natura 2000-Gebiets,
2. die betroffenen Lebensraumtypen und Arten mit EU-Code sowie ihrer Bezeichnung,
3. die Lage und Abgrenzung der beeinträchtigten Fläche oder der Maßnahmenfläche,
4. die Art der direkten oder indirekten Beeinträchtigung und deren zeitlicher und räumlicher Umfang und
5. Angaben zur Erheblichkeit der Beeinträchtigung nach § 34 Absatz 1 Satz 1 BNatSchG.

(3) Bei Schadensbegrenzungsmaßnahmen nach Absatz 1 Nummer 2 und Maßnahmen zur Sicherung des Zusammenhangs nach Absatz 1 Nummer 3 sind zusätzlich zu den Angaben nach Absatz 2 Nummern 1, 2 und 3 folgende Angaben aufzunehmen:

1. die Bezeichnung der am Zulassungs-, Genehmigungs- oder Planungsverfahren beteiligten Naturschutzbehörde,
2. die Bezeichnung der Maßnahme,
3. die Beschreibung der Maßnahme,
4. Maßgaben zur fristgerechten Umsetzung der Maßnahme, soweit diese festgesetzt wurden,
5. Maßgaben zum Unterhaltungszeitraum, soweit diese festgesetzt wurden,
6. Angaben zur Umsetzung der Maßnahme und
7. soweit erforderlich Angaben zur Unterrichtung und Stellungnahme der Europäischen Kommission.

§ 9 Artenschutz

(1) Abteilung VII mit der Bezeichnung „Artenschutz“ enthält Angaben zu:

1. dauerhaften Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung des Eintritts der Zugriffsverbote des § 44 Absatz 1 BNatSchG,
2. vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen nach § 44 Absatz 5 Satz 3 BNatSchG und
3. Maßnahmen nach § 45 Absatz 7 Satz 2 BNatSchG zur Sicherung des Erhaltungszustandes der Population einer Art.

(2) In Abteilung VII sind folgende Angaben einzutragen:

1. die Bezeichnung der am Zulassungs-, Genehmigungs- oder Planungsverfahren beteiligten Naturschutzbehörde,
2. die betroffenen Arten und ihre Bezeichnung,
3. die Bezeichnung der Maßnahme,
4. die Lage und Abgrenzung der Maßnahmenfläche,
5. die Beschreibung der Maßnahme,
6. Maßgaben zur fristgerechten Umsetzung der Maßnahme, soweit diese festgesetzt wurden,
7. Maßgaben zum Unterhaltungszeitraum, soweit diese festgesetzt wurden, und
8. Angaben zur Umsetzung der Maßnahme.

Bei Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen nach Absatz 1 Nummer 1 sind nur die Angaben nach Satz 1 Nummern 1 bis 6 einzutragen. Bei Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen ohne konkreten Flächenbezug entfällt zudem die Angabe nach Satz 1 Nummer 4.

§ 10

Ökologische Mehrwertmaßnahmen

Abteilung VIII mit der Bezeichnung „Ökologische Mehrwertmaßnahmen“ enthält Angaben über ökologische Mehrwertmaßnahmen in Flurneuordnungsverfahren, die über die erforderlichen naturschutzrechtlichen Kompensationsmaßnahmen hinausgehen. In Abteilung VIII sind folgende Angaben einzutragen:

1. die Bezeichnung der am Flurneuordnungsverfahren beteiligten Naturschutzbehörde,
2. die Bezeichnung der Maßnahme,
3. die Lage und Abgrenzung der Maßnahmenfläche,

4. die Beschreibung der Maßnahme und
5. Angaben zur Umsetzung der Maßnahme.

§ 11

Berichtigung und Ergänzung

Wird im Rahmen eines Rechtsbehelfsverfahrens durch das zuständige Gericht oder die zuständige Verwaltungsbehörde in Bezug auf eine eintragungspflichtige Angabe dieses Verzeichnisses rechtsverbindlich festgestellt, dass diese Angabe nicht, nicht richtig oder nicht vollständig bewirkt worden ist, so hat die nach § 1 Absatz 3 zuständige Stelle die Ergänzung oder Berichtigung der nach § 1 Absatz 1 zuständigen unteren Naturschutzbehörde unverzüglich mitzuteilen.

§ 12

Elektronische Formulare

(1) Für die Übermittlung der Angaben sind elektronisch erstellte Formulare zu verwenden, die von der obersten Naturschutzbehörde landeseinheitlich festgelegt und bei der Eingabe in das Kompensationsverzeichnis von der LUBW bereitgestellt werden. Die nach § 1 Absatz 3 zuständige Stelle übermittelt der nach § 1 Absatz 1 zuständigen unteren Naturschutzbehörde die Formulare elektronisch.

(2) Die LUBW kann abweichend von Absatz 1 die Übermittlung mittels einer automatischen Schnittstelle zulassen.

§ 13

Übertragungspflicht

Die Daten, die nach der Kompensationsverzeichnis-Verordnung vom 17. Februar 2011 (GBl. S. 79) in der bis zum 31. Dezember 2025 geltenden Fassung erfasst worden sind, sind von der LUBW in das Verzeichnis nach dieser Verordnung zu übertragen.

§ 14
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Kompensationsverzeichnis-Verordnung vom 17. Februar 2011 (GBl. S. 79) außer Kraft.

Stuttgart, den 17. Juli 2025

Walker